

## **Langzeitparker, Urlaubsparker, quartierfremder Parkverkehr in Ziegelstein, hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 20.07.2018**

### Bericht

Grundsätzlich gilt auf den öffentlichen gewidmeten Straßen das Prinzip des Gemeingebrauchs für Jedermann. Die in der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelten Verbote beziehen sich grundsätzlich nur auf ein Verhalten (z.B. Parken im 5-m-Bereich) oder eine Fahrzeugart (z.B. LKW über 7,5 t), nicht aber auf einen speziellen Teilnehmerkreis von Verkehrsteilnehmern nach Zulassungsort des Fahrzeugs. Regelungen, die von der Verkehrsbehörde angeordnet werden, müssen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zwingend notwendig sein. Dies sind die vorgeschlagenen Regelungen nicht:

- Eine Parkscheibenregelung mit einem tageweisen Zeitfenster ist in der StVO nicht vorgesehen. Es gibt keine StVO-konforme Parkscheibe. Eine solche Regelung wäre rechtswidrig und könnte dementsprechend auch nicht überwacht werden.
- Eine Parkscheibenregelung mit einem stundenweisen Zeitfenster kommt nur dort in Betracht, wo der Parkraum knapp ist und möglichst vielen Verkehrsteilnehmern das Parken für einen kurzen Zeitraum ermöglicht werden soll, wie es z.B. in innerstädtischen Bereichen vor Behörden, Ärzthäusern, etc. der Fall ist. Dies ist in der Otto-Lilienthal-Straße nicht der Fall. Eine solche Regelung nur zur Verhinderung von quartierfremden Parkern ist nicht zulässig.
- Ein generelles Einfahrtverbot in die Stichstraßen kommt nicht in Frage. Die Stichstraßen südlich der Otto-Lilienthal-Straße sind als Ortsstraßen dem Gemeingebrauch für Jedermann gewidmet. Einschränkungen sind nur aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich.

Alle oben genannten Regelungen hätten, selbst wenn Sie zulässig wären, erhebliche Nachteile vor allem für die Anwohner selbst. Auch die Bewohner müssten die dauerhaft geltenden Regelungen beachten und würden bei einem verbotswidrigen Verhalten verwarnt. Die Sperrung der Stichstraßen mit „Anlieger frei“ ist im ruhenden Verkehr nicht zu überwachen. Das KFZ-Kennzeichen ermöglicht keinen Aufschluss über die Anliegereigenschaft (Firmenwagen, Mitnahme des alten Kennzeichens bei Umzug etc.) Laut ständiger Rechtsprechung bis zum Bundesverwaltungsgericht ist ein Anlieger Jeder, der mit Einem der anliegt (also Eigentümer oder Mieter) in eine private, geschäftliche oder dienstliche Beziehung treten will. Während z.B. ein Vater, der sein Kind zu einem in der Straße wohnenden Freund bringt ein Anlieger im Sinne des Gesetzes ist, ist ein Bewohner der Otto-Lilienthal-Straße, der in der Stichstraße parken will kein Anlieger.

Auf Anforderung des SÖR wird ab August 2019 ein eingeschränktes Haltverbot in der Otto-Lilienthal-Straße und den fünf südlichen Stichstraßen für die Straßenreinigung angeordnet. Das Haltverbot gilt jeweils dienstags zwischen 8 und 11 Uhr. Die Maßnahme ist zunächst als Pilotprojekt auf ein Jahr befristet. Gleichzeitig beginnt die im Verkehrsausschuss beschlossenen Ausweitung der Arbeit des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung in Ziegelstein. Zur Vorbereitung der Überwachungstätigkeit wurden nach einer Begehung des Gebiets Haltverbote in der Angerburger Straße und dem Heroldsberger Weg, sowie in den Wendekehren der Stichstraßen der Otto-Lilienthal-Straße angeordnet, um rechtssichere Verwarnungen zu ermöglichen.

Laut Stellungnahme der Flughafen Nürnberg GmbH ist eine Einbeziehung der Parkgebühren in die Ticketpreise nicht möglich. Nachvollziehbar ist dies organisatorisch nicht möglich, da mit 30-40 Fluggesellschaften und zahlreichen Reiseveranstaltern ein Modell verhandelt werden müsste. Da der Unterhalt der Parkhäuser Geld kostet, müssten die Ticketpreise steigen, was unter Umständen zur Abwanderung von Fluggästen zu anderen Flughäfen

führen kann. Da der Fluggast mit dem Ticket auch einen Stellplatz bezahlt hätte, hätte er einen Anspruch darauf. In der Hauptreisezeit könnte dieser Anspruch nicht immer erfüllt werden, da die Parkplätze bereits heute zeitweise voll ausgelastet sind. Eine Einbeziehung von Parkgebühren in den Ticketpreis wäre eine Benachteiligung von Fluggästen, die den ÖPNV zur Anreise nutzen und ein falscher Anreiz doch mit dem eigenen KFZ zu kommen. Die Flughafen Nürnberg GmbH ist ständig bemüht durch entsprechende Aktionen und in Zusammenarbeit mit Reisebüros die Fluggäste zum Parken auf den Flächen des Flughafens zu bewegen und so aus den benachbarten Wohngebieten fernzuhalten.